

Beschlussvorlage

Fachbereich III

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0554/2015

Vorlage für die Sitzung		
Haupt- und Finanzausschuss	23.03.2015	öffentlich
Rat	20.04.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW vom 23.01.2015 betreffend Erhöhung der Grundsteuer**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

1. Beschlussvorschlag:

Der Bürgerantrag zum Verzicht auf die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B wird angesichts der kritischen Situation des städtischen Haushaltes abgelehnt.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Mit Schreiben vom 23.01.2015 stellten die Antragsteller den als Anlage beigefügten Bürgerantrag gemäß § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hierauf wird zunächst verwiesen.

Es wird darin beantragt, keine Erhöhung der Grundsteuer B vorzunehmen, sondern stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht zu nehmen. Statt einer Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotentialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen.

Nach § 24 GO hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden.

Nach der Hauptsatzung ist Eingangsempfänger für Anregungen und Beschwerden nach § 24 Abs. 1 GO NW der Bürgermeister. Er entscheidet auf der Grundlage der Zuständigkeitsordnung, welcher Ausschuss zuständig und welcher ggf. zu beteiligen ist. Der Bürgermeister leitet diese „Bürgeranträge“ mit Stellungnahme und Beschlussvorschlag unverzüglich dem zuständigen Ausschuss zu.

Zuständiger Ausschuss nach Ziff. 6 der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach ist der Haupt- und Finanzausschuss. Dieser entscheidet über die Anregungen bzw. Beschwerde als Empfehlung an den Rat.

Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der städtische Haushalt befand sich seit 2003 im Nothaushaltsrecht nach § 80 GO a. F. und § 82 GO NRW n. F., da ein Ausgleich im Rahmen der jährlich aufgestellten Haushaltssatzungen nicht mehr darstellbar war, obwohl grundsätzlich gesetzlich die Pflicht zum Haushaltsausgleich besteht.

Die Ursachen der Finanzkrise werden jährlich im Vorbericht aufgezeigt. Neben dem Finanzbedarf für die Aufgabenerfüllung der Stadt und zur Aufrechterhaltung der guten Infrastruktur sind insbesondere stetig steigende Transferaufwendungen im Bereich der Sozialausgaben und die fortgesetzte Übertragung immer neuer Aufgaben durch den Bund und das Land der Grund dafür, dass sich die Schere zwischen Erträgen und Aufwendungen bis heute nicht geschlossen hat.

Allein in den ersten drei Quartalen 2014 wiesen die bundesweiten Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände in Deutschland (ohne Stadtstaaten) in der Abgrenzung der Finanzstatistik ein Defizit in Höhe von 2,6 Mrd. Euro aus. Das aktuelle Defizit überstieg somit das Defizit des ersten bis dritten Quartals 2013 um 1,5 Mrd. Euro. Einen großen Anteil am bundesweiten Defizit tragen die Städte und Gemeinden in NRW.

Die bis 2013 aufgestellten Entwürfe eines Haushaltssicherungskonzeptes, zu deren Aufstellung die Stadt nach § 76 GO verpflichtet ist, enthalten eine Vielzahl von zwischen Rat und Verwaltung abgestimmten und durchgeführten Konsolidierungsmaßnahmen, die letztlich aber nicht zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes und ab 2009 des Ergebnisplanes ausreichten.

Eine Übersicht der Konsolidierungsmaßnahmen findet sich zum Beispiel im Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes aus dem Jahr 2012, dass über die Internetseite der Stadt Rheinbach über folgenden Pfad oder bei der Stadtverwaltung eingesehen werden kann:

http://www.rheinbach.de/imperia/md/content/cms121/stadtprofilratundverwaltung/finanzen/1_vorbericht_haushaltssicherungskonzept2013_2022.pdf.

Erst ab 2013 konnte ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept aufgestellt und beschlossen werden, für das im Rahmen der Haushaltsberatungen 2015 die 2. Fortschreibung vorgelegt wird.

Mit der Beschlussfassung über das Haushaltssicherungskonzept in 2013 sind Rat und Verwaltung eine Selbstbindung für den Ausgleich der Ergebnisrechnung bis 2021 eingegangen, um eine drohende Überschuldung der Stadt zu verhindern.

Der mit dem Haushaltssicherungskonzept genehmigte Konsolidierungszeitraum bleibt für die Fortschreibungen des Konzeptes verbindlich.

Um dieses Ziel zu erreichen müssen Mehrbelastungen, die nicht durch Aufwands- und Standardabsenkungen an anderer Stelle kompensiert werden können, durch höhere Erträge gedeckt werden um den Haushaltsausgleich unverändert in 2021 sicherzustellen.

Die im Haushaltssicherungskonzept festgeschriebene und für die Erreichung des Haushaltsausgleiches unvermeidbare Anpassung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer muss dabei jährlich an die sich verändernden Rahmenbedingungen für die Aufstellung der Haushaltspläne angepasst werden.

Dies ist auch die Aufgabe für die 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes, die mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2015 verabschiedet wird.

Die veränderten Rahmenbedingungen, die bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2015 und dem Entwurf der 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes beachtet werden müssen, werden ausführlich im Vorbericht zum Haushaltsplan dargestellt. Nach der Einbringung der Entwürfe der Haushaltssatzung und des Haushaltssicherungskonzeptes in der Sitzung des Rates am 23.02.2015 können diese bei der Stadtverwaltung im Rahmen der Offenlage nach § 80 Abs. 3 GO NRW eingesehen werden. Parallel zur Offenlage werden die Entwürfe auch in die Internetseite der Stadt eingestellt.

Wie Veröffentlichungen auf Internetseiten und Presseartikeln zu entnehmen ist, können auch andere Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises und darüber hinaus, neben allen Konsolidierungsmaßnahmen nicht auf eine Erhöhung der Hebesätze zur Stabilisierung der Haushalte verzichten.

Angesichts der kritischen Situation des städtischen Haushaltes bleibt nach allem aus Sicht der Verwaltung keine andere Möglichkeit, als den Bürgerantrag abzulehnen.

Der Beratungstermin im Haupt- und Finanzausschuss für diese Verwaltungsvorlage (23.03.2015) wird den Antragstellern schriftlich mitgeteilt. Dem Anschreiben werden eine Ablichtung der Sitzungseinladung mit Tagesordnung und die Sitzungsvorlage beigelegt.

Rheinbach, den 26.02.2015

gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Unterschrift
Walter Kohlosser
Stadtkämmerer

Anlagen:

Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW vom 25.01.2015 betreffend Erhöhung der Grundsteuer